

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe Januar 2025

TOPTHEMA

**Jahressteuergesetz 2024 mit
umfangreichen Neuregelungen**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

zuallererst möchten wir Ihnen ein frohes und vor allem glückliches und gesundes Jahr 2025 wünschen.

Unsere Themen für Sie in diesem Monat:

Neuregelungen im Jahressteuergesetz in den Bereichen:

- Mobilitätsbudget
- Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (bei Anschaffungen nach dem 31.12.2024)
- E-Bilanz

Haben Sie Fragen zu einem dieser Punkte, dann sprechen Sie gerne Marc Linneboden an.

Doppelte Haushaltsführung

- Eine Zweitwohnung, die aus beruflichen Gründen unterhalten werden muss, ist dann steuerlich absetzbar, wenn die Hauptwohnung den Lebensmittelpunkt beschreibt und regelmäßig bewohnt wird, aus beruflichen Gründen aber auch die Anmietung einer Zweitwohnung notwendig ist.

Welche Faktoren in diesem Fall für das Finanzamt wichtig sind, steht im entsprechenden Artikel.

Bei Rückfragen, wenden Sie sich gerne an Tristan Wengenroth

Weitere Themen sind:

- Die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung energetischer Maßnahmen in Bestandsbauten
- Weitere staatliche Zugeständnisse für Elektromobilität
- Getrenntlebende Eltern - wer darf die Kinderbetreuungskosten und den Alleinerziehenden-Entlastungsbeitrag absetzen?
- Infos zum neu verkündeten Bürokratie-Entlastungsgesetzes
- Und der steigenden Minijobgrenze

Und wir von Schmale/Raabe haben zudem eine große - zumindest für uns - Neuigkeit zu verkünden: Julia Egen unterstützt ab diesem Jahr die Kanzleileitung als Partnerin. Interessante Details und Hintergründe stehen im Bericht.

Herzliche Grüße

Ihr Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

S04 FÜR UNTERNEHMER

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen: Auf Raten gezahlte Heizungserneuerung erst bei vollständiger Begleichung absetzbar

Elektromobilität: Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen

Getrenntlebende Eltern: Wer Kinderbetreuungskosten und den Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag absetzen darf

S05 FÜR UNTERNEHMER

Überraschungsbesuch vom Finanzamt: Was bei einer Kassennachschau zu beachten ist

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Arbeitnehmer aufgepasst: Wann Kosten einer doppelten Haushaltsführung abziehbar sind

S07 FÜR FREIBERUFLER

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Minijobgrenze steigt: Das müssen Arbeitgeber jetzt beachten

S07 INTERN

Neues Gesicht in der Kanzleileitung - Julia Egen mischt ab 2025 die Herrenliga auf



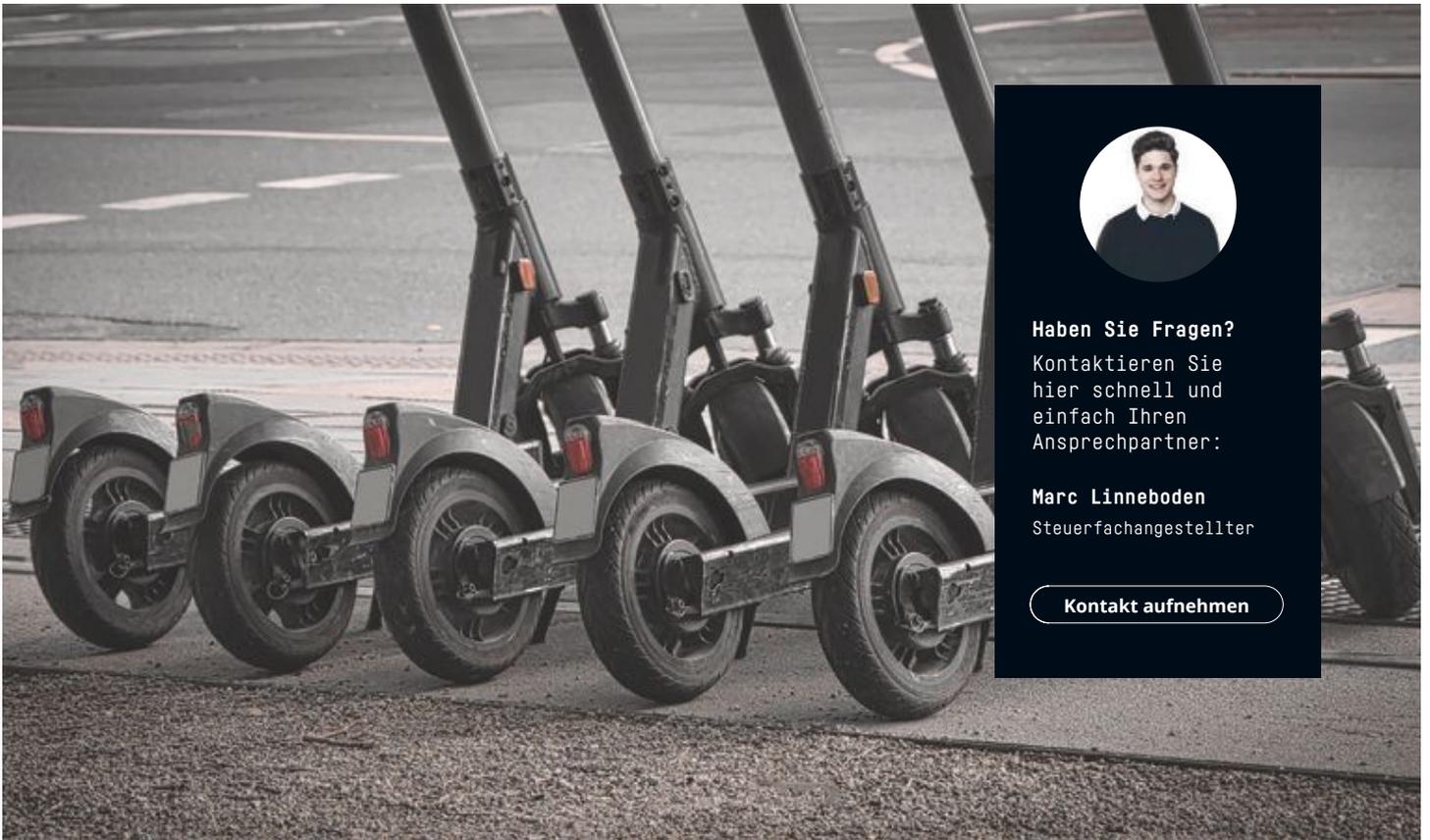
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 MIT UMFANGREICHEN NEUREGELUNGEN

Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den durch den Finanzausschuss [umfangreich] geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz [JStG] 2024 beschlossen. Am 22.11.2024 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu, am 05.12.2024 wurde es offiziell verkündet. Nachfolgend werden wichtige Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgestellt.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbesteuerungsvorschriften um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten zu unterstützen [wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen], nun doch nicht umgesetzt wird.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister steigt von 15 kW [peak] auf 30 kW [peak] je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Durch die Änderung wird weiter klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten [aber ohne Wohnein-

heiten] Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW [peak] je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

Merke: Die Neuregelung gilt für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

E-Bilanz

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen [E-Bilanz, § 5b EStG] wird sich auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG erstrecken.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

STEUERERMÄßIGUNG FÜR ENERGETISCHE MAßNAHMEN: AUF RATEN GEZAHLTE HEIZUNGSERNEUERUNG ERST BEI VOLLSTÄNDIGER BEGLEICHUNG ABSETZBAR

Wer in bestehenden Wohngebäuden auf eine neue Heizung [z.B. Wärmepumpe] umsteigt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nutzen. Über drei Jahre verteilt lassen sich dann Steuern sparen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

ELEKTROMOBILITÄT: NEUE STEUERVORTEILE SOLLEN E-FIRMENWAGEN ATTRAKTIVER MACHEN

Ende 2023 hatte die Bundesregierung den Umweltbonus für den Kauf förderungsfähiger Elektroautos vorzeitig abgeschafft. Eigentlich sollte der Bonus unter bestimmten Voraussetzungen auch noch 2024 gewährt werden. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz [welches noch vom Bundesrat zu verabschieden ist] soll die Elektromobilität nun wieder über steuerliche Erleichterungen gestärkt werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

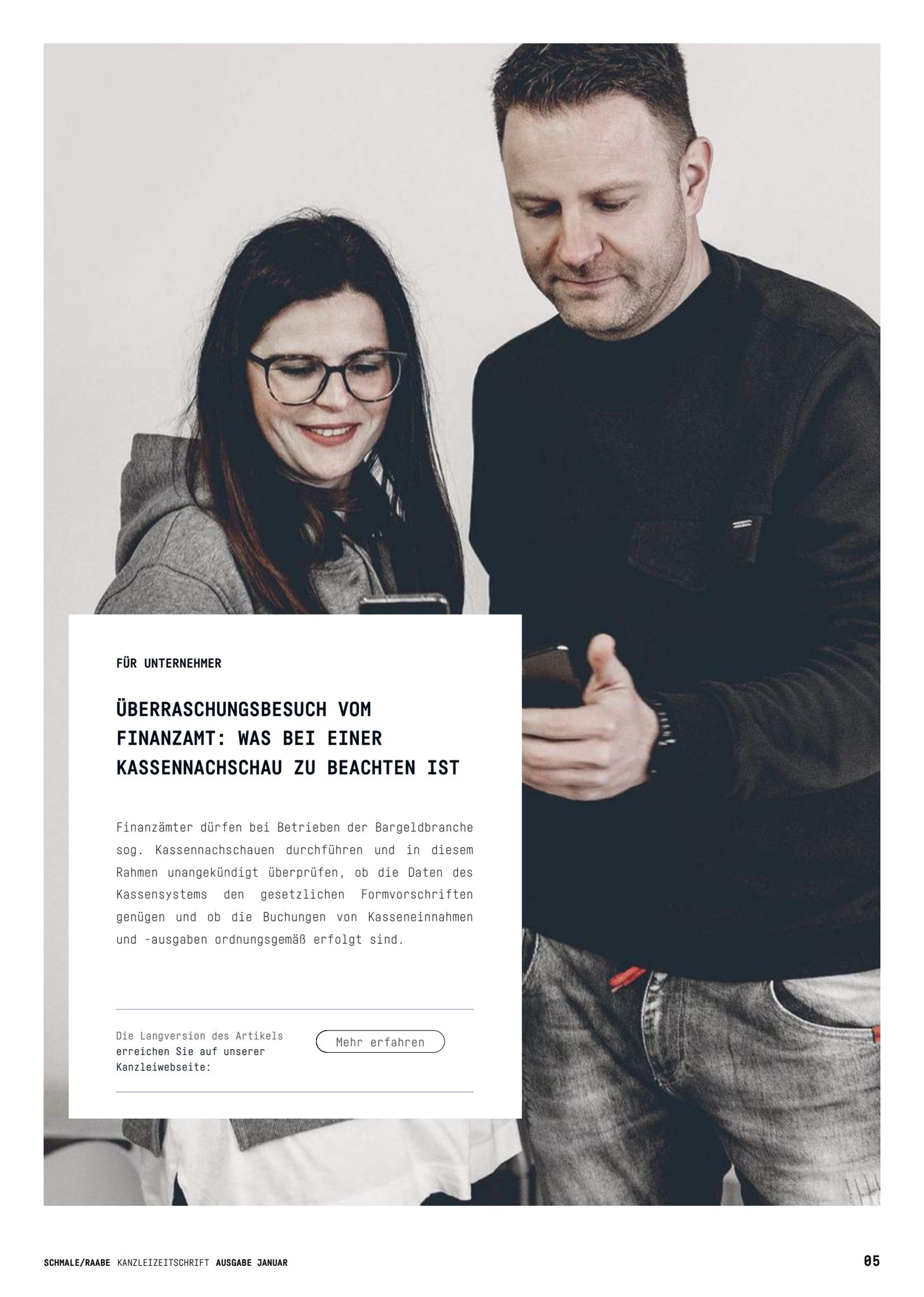
FÜR UNTERNEHMER

GETRENNTLEBENDE ELTERN: WER KINDERBETREUUNGSKOSTEN UND DEN ALLEINERZIEHENDEN-ENTLASTUNGSBETRAG ABSETZEN DARF

Wenn Elternpaare ab einem bestimmten Zeitpunkt im Leben getrennte Wege gehen, müssen sie nicht nur Fragen des Kindesunterhalts klären, sondern sollten unbedingt auch die steuerrechtlichen Fallstricke im Auge behalten. Unter anderem müssen sie untereinander klären, wer die angefallenen Kinderbetreuungskosten [z.B. für die Kita] steuerlich als Sonderausgaben absetzen darf, wenn das Kind in beiden Haushalten lebt.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

A photograph of a man and a woman looking at a smartphone together. The woman is on the left, wearing glasses and a grey hoodie, smiling. The man is on the right, wearing a dark sweater and jeans, looking down at the phone. The background is a plain, light-colored wall.

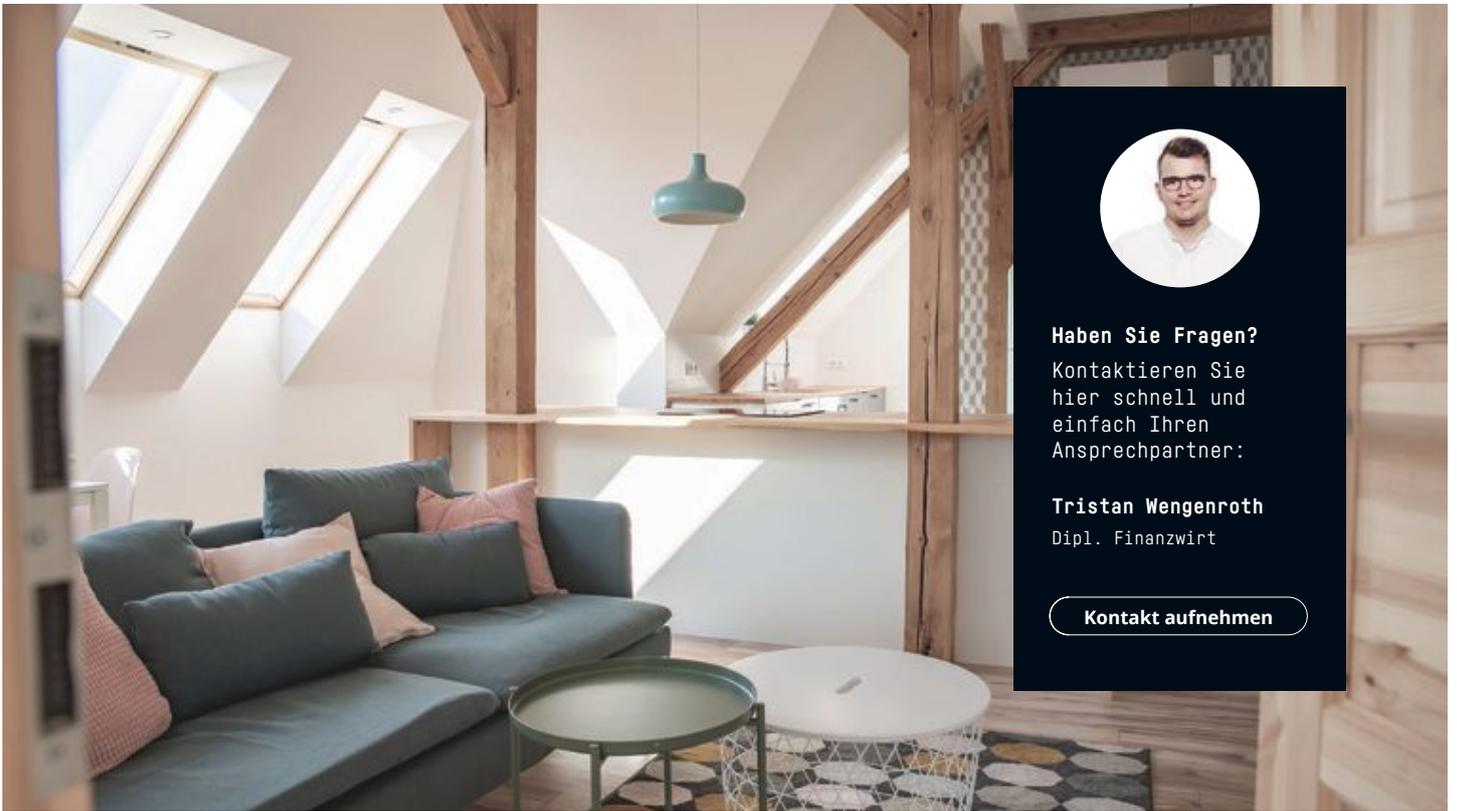
FÜR UNTERNEHMER

ÜBERRASCHUNGSBESUCH VOM FINANZAMT: WAS BEI EINER KASSENNACHSCHAU ZU BEACHTEN IST

Finanzämter dürfen bei Betrieben der Bargeldbranche sog. Kassennachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und ob die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

ARBEITNEHMER AUFGEPASST: WANN KOSTEN EINER DOPPELTEN HAUSHALTSFÜHRUNG ABZIEHBAR SIND

Richten sich Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung ein, können sie die anfallenden Aufwendungen im Rahmen einer sog. doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist unter anderem, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand (d.h. eine Hauptwohnung) unterhält und gleichzeitig am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt (Zweitwohnung). Die Hauptwohnung befindet sich dort, wo der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt hat und sich regelmäßig aufhält. Wenn sich der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert, liegt steuerlich keine doppelte Haushaltsführung mehr vor.

Hinweis: Bei der Bestimmung des Lebensmittelpunkts ist für das Finanzamt wichtig, wann und wie lange die jeweilige Wohnung genutzt wird, wie groß diese ist und wie sie ausgestattet ist. Von Bedeutung ist außerdem die Zahl der dorthin unternommenen Heimfahrten und die Frage, zu welchem Ort die intensiveren persönlichen Beziehungen bestehen.

Ein eigener Hausstand (Hauptwohnung) setzt voraus, dass die Wohnung aus eigenem Recht, beispielsweise als Eigentümer oder als Mieter, genutzt wird und dass sich der Arbeitnehmer finanziell an den Kosten der dortigen Haushaltsführung

zumindest beteiligt. Auch bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, muss die finanzielle Beteiligung gegenüber dem Finanzamt dargelegt werden. Kein eigener Hausstand und somit keine doppelte Haushaltsführung liegen vor, wenn Arbeitnehmer im Haushalt der Eltern kostenlos lediglich ein oder mehrere Zimmer bewohnen.

Hinweis: Bagatellbeträge reichen als Haushaltskostenbeteiligung nicht aus, denn diese muss monatlich bei mehr als 10 % der laufenden Kosten der Haushaltsführung (z.B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs) liegen.

Wird eine doppelte Haushaltsführung vom Finanzamt akzeptiert, dürfen die Kosten der Zweitwohnung (Unterkunftskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat steuermindernd geltend gemacht werden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

VIERTES BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ VERKÜNDET

Am 29.10.2024 wurde das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet [BGBl I 2024, Nr. 323]. Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege. Bislang galt eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren. Diese Frist ist nun auf acht Jahre verkürzt worden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

MINIJOBGRENZE STEIGT: DAS MÜSSEN ARBEITGEBER JETZT BEACHTEN

Der Mindestlohn steigt zum 1.1.2025 auf 12,82 EUR pro Stunde (bisher 12,41 EUR) und damit verbunden auch die monatliche Minijobgrenze auf 556 EUR (bisher 538 EUR). Arbeitgeber müssen darauf reagieren. Grundsätzlich bleibt die maximale Arbeitszeit für sozialversicherungsfreie Minijobber unverändert bei 43 Stunden im Monat. Es gibt aber auch bestimmte Personengruppen, denen auch ein Lohn unterhalb des Mindestlohns gezahlt werden kann.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

NEUES GESICHT IN DER KANZLEILEITUNG - JULIA EGEN MISCHT AB 2025 DIE HERRENLIGA AUF

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“, wusste schon der griechische Philosoph (Heraklit von Ephesus, 535-475 v. Chr.) und beschrieb die Fähigkeit von Individuen, Teams und Organisationen, in einer sich verändernden, dynamischen und unsicheren Umwelt schnell, flexibel und anpassungsfähig zu agieren.

Auch in 2025 stehen viele Veränderungen bevor.

Deutschland wählt im Februar nach der verlorenen Vertrauensfrage eine neue Regierung, wodurch sich zwangsläufig viele, noch nicht 100% absehbare Veränderungen ergeben werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine JANUAR 2025

Freitag, 10.01.2025

- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Mittwoch, 29.01.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: www.ende-styra.de, Seite 6: Daniel JÄ dzura - stock.adobe.co. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de